

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Artikel: Beschäftigungsprogramme gegen neuen Mut

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

direktesten mit den konkreten Problemen der Arbeitslosen konfrontiert. Ihre Aufgabe kann nicht nur sein, Fürsorgegelder auszurichten. Ihre Verantwortung liegt vielmehr darin, den Arbeitslosen zu helfen, ihre Unabhängigkeit aufrechtzuhalten respektive wieder zu erlangen. Wichtigste Voraussetzung dazu ist, dass die Arbeitslosen nicht mehr als die ‹Schuldigen›, ‹Faulen› oder ‹Unbrauchbaren› abgestempelt werden, sondern dass ihre Probleme ernst genommen werden und ihnen mit Respekt begegnet wird. Arbeitslos zu sein, ist ein schwerer Schlag für das Selbstwertgefühl der Menschen. Wenn aber dies einmal verloren ist, ist es schwierig, den Mut und die Energie aufzubringen, sich an neue Aufgaben heranzumachen. Kantone und Gemeinden können aktiv zur Erhaltung der Arbeitskompetenz und Arbeitsmotivation der Arbeitslosen beitragen: durch die Realisierung von Beschäftigungsprogrammen und die Unterstützung privater Initiativen für Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, respektive deren Folgen.

Je länger desto mehr brauchen die Arbeitslosen auch die Sozialfürsorge. Dabei müssen wir unsere Aufgabe nicht einfach nur darin sehen, finanzielle Mittel zu verteilen. Wichtigstes Ziel der sozialen Arbeit bleibt, den Arbeitslosen den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt zu ermöglichen und ihnen wieder zu Unabhängigkeit zu verhelfen. ■

Beschäftigungsprogramme geben neuen Mut

Immer mehr Städte und Gemeinden werden für die Arbeitslosen aktiv und bieten ein durch die Arbeitslosenversicherung mitfinanziertes Beschäftigungsprogramm an. Durch den aktiven Einsatz werden viele Betroffene davor bewahrt, in eine schwere psychische Krise zu schlittern. Auch finanziell bringt ein solcher Einsatz Vorteile.

Die von der Langzeitarbeitslosigkeit zuerst betroffenen Städte und Regionen, auch gemeinnützige Institutionen wie das Schweizerische Arbeiterhilfswerk, haben für die Wiedereingliederung der Arbeitslosen die Initiative ergriffen und spezielle Kursangebote und Beschäftigungsprogramme aufgebaut. Die Zahl der angebotenen Plätze in Beschäftigungsprogrammen ist nach Auskunft des BIGA in Bern stark steigend. Für das Jahr 1993 stehen, so lautet die Schätzung, für rund 13 000 Teilnehmer Plätze in einem Programm zur Verfügung. Bei einer Einsatzzeit von drei bis sechs Monaten entspricht dies durchschnittlich 4000 Arbeitsstellen.

Vorteile für die Arbeitslosen: Während ihres Einsatzes in einem Beschäftigungsprogramm erhalten die Versicherten einen Lohn und entrichten wieder Beiträge an die Arbeitslosenversicherung. Der maximale Lohn liegt für unqualifizierte Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm bei höchstens 3380 Franken, für fachspezifische Beschäftigungsprogramme derzeit bei 3920 Franken pro Monat und Teilnehmer. Die orts- und branchenüblichen Ansätze dürfen nicht überschritten werden. Liegt der Lohn unter dem Taggeldanspruch des Teilnehmers, so kann das Einkommen aus dem Beschäftigungsprogramm als Zwischenverdienst anerkannt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der in einem Programm Beschäftigte auch finanziell besser gestellt wird, als wenn er nur das

Stempelgeld beziehen würde. Durch den Arbeitseinsatz kann bei bereits länger arbeitslosen Personen die Aussteuerung verhindert werden. Es wird jedoch empfohlen, Arbeitslose bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ein Programm aufzunehmen, um ihr Selbstwertgefühl und ihre beruflichen Fähigkeiten zu stützen oder aufzubauen.

Anforderungen an die Beschäftigungsprogramme: Die Träger von Beschäftigungsprogrammen sind in der Regel Gemeinden, Gemeindeverbände (Regionen), Kantone oder private, gemeinnützige Institutionen. Den Teilnehmern soll eine sinnvolle, möglichst berufsnahe Beschäftigung angeboten werden. Der Aufbau des Programms muss zum voraus festgelegt werden. Die Leitung darf nur einer sachkundigen Person übertragen werden. Durch ein Beschäftigungsprogramm dürfen nicht andere Arbeitsplätze gefährdet, darf die private Wirtschaft nicht unmittelbar konkurreniert werden. Unter besonderen Umständen können in einem Beschäftigungsprogramm teilweise ordentliche Aufgaben in einer öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden. Diese dürfen 50 Prozent der Arbeitszeit nicht überschreiten. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- es sich um eine erste Anstellung von jungen Personen handelt oder
- die Ausführung der entsprechenden Arbeit der Aus- oder Weiterbildung der beschäftigten Person dient oder
- eine anschliessende Anstellung der beschäftigten Person im betreffenden Sektor konkret in Aussicht steht.

Möglich sind zudem zusätzliche Verwaltungsaufgaben, für die keine Stellenprozente und auch keine ordentlichen Budgetkredite vorgesehen sind.

Die Einsatzmöglichkeiten sind trotz der Auflagen vielfältig und die Kreativität der Programmanbieter ist beachtlich, wie ein paar Beispiele zeigen:

- Reparatur von Schulmöbeln und Spielzeugen aus Krippen und Horten
- einfache Walddarbeiten, Bepflanzen von Böschungen, Bachunterhalt
- Inventarisierung für die Denkmalpflege
- Betrieb einer Kindertagesstätte während der Ferien
- Unterhalt von Wanderwegen
- Einsatz im Stadttheater beim Kulissenauf- und Umbau
- Einsätze in der Landwirtschaft
- Einsätze in sozialen Institutionen usw.

Kombination mit Kursen: Weiterbildungs- und Umschulungskurse sind ein weiterer wichtiger Teil der Massnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen. Beschäftigungsprogramme können auch mit einem Kursangebot kombiniert werden. In den Beschäftigungsprogrammen der Stadt Bern werden zum Beispiel in der Regel ein halber oder ein ganzer Tag pro Woche der persönlichkeitsorientierten Weiterbildung (Stellenbewerbungen schreiben, Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit usw.) gewidmet.

Finanzierung: Die Gesuche für Beschäftigungsprogramme sind an die zuständigen kantonalen Arbeitsämter zu richten. Sie beraten die Träger bereits bei der Ausarbeitung eines Beschäftigungsprogramms. Seit der Inkraftsetzung des dringlichen Bundesbeschlusses übernimmt die Arbeitslosenkasse für alle Teilnehmer, die ihren Taggeldanspruch noch nicht ausgeschöpft haben, 85 Prozent

der Programmkosten. Für Ausgesteuerte oder Arbeitssuchende ohne Taggeld-Anspruch beträgt der Beitragssatz je nach Höhe der Arbeitslosenquote in der betreffenden Region zwischen 20 bis 50 Prozent. Zu den anrechenbaren Kosten gehören nebst den Entschädigungen für die Beschäftigten insbesondere der Lohn inkl. Sozialbeiträge für die Leitung, Materialkosten sowie allfällige Raumkosten.

Erfahrungen aus der Praxis: Das BIGA verfügt (wie auch einige kantonale Arbeitsämter) über eine Liste bestehender Beschäftigungs- und Kursprojekte. Nachstehend seien einige Adressen aus verschiedenen Regionen aufgeführt:

- Schweiz. ArbeiterInnenhilfswerk, SAH-Inlandstelle Basel, Produktionsarbeit in Holzwerkstatt + fachliche Allgemein- und Persönlichkeitsbildung (CAR-ROM-Holzatelier für ältere Arbeitslose. Kontakterson: Frau Gabriela Wawrinka, Tel. 061 272 21 01).
- Caritas Schweiz, Luzern, Projekt für arbeitslose Frauen aus dem Bürobereich, «Bürocenter» für gemeinnützige Institutionen und Vereine; Kontakterson: Erwin Rast, Tel. 041 52 22 81.
- Arbeitsamt der Stadt Bern, Bereich Weiterbildung Beschäftigungsprogramme mit integrierter Schulung; Kontakterson: Waldemir Burgener, Tel. 031 68 75 05.
- Ville de Neuchâtel, Office du travail de la Ville; Emplois temporaires dans l'administration et les institutions d'utilité publique (abattoirs, cimière, crèches, etc.); contact: Karl Jaquet, tél. 038 20 74 41.

Dokumentation: Dokumentationen zu Beschäftigungsprogrammen und Kursen für Arbeitslose sind erhältlich bei den kantonalen Arbeitsämtern. Das entsprechende Kreisschreiben des BIGA kann bei der EDMZ, 3000 Bern (Postanschrift) unter Angabe der Formularnummer (716.82d) bezogen werden.

Betriebspraktika für junge Arbeitslose in der Pilotphase

Junge Erwachsene sind von der Arbeitslosigkeit weit stärker betroffen als ältere Erwerbstätige. Viele junge Berufsleute finden nach der Lehre keine Stelle und können sich so keine Berufserfahrung und keine Qualifikationen aufbauen. Den speziellen Problemen der jungen Arbeitslosen trägt das BIGA mit einem Pilotprojekt Rechnung. Bis anfangs 1994 können junge Leute in privaten Betrieben oder auch in der Verwaltung beziehungsweise bei öffentlichen Betrieben während höchstens sechs Monaten ein Betriebspraktikum absolvieren. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Praktikanten wird ein Vertrag abgeschlossen und das Ziel des Praktikums bzw. der Einsatz umschrieben. Findet die Praktikantin oder der Praktikant eine Stelle, so kann das Praktikum jederzeit fristlos beendet werden. Den überwiegenden Teil der Kosten trägt die Arbeitslosenversicherung: der Arbeitgeber hat im Minimum lediglich 20 Prozent der Lohnkosten zu übernehmen.

Gegen Ende Jahr wird das BIGA die bisherigen Erfahrungen auswerten und entscheiden, ob die Berufspraktika dauernd durch die ALV unterstützt werde. Erst wenn dieser Entscheid gefallen ist – die ersten Reaktionen seien ermutigend, so der Sprecher des BIGA – werden neue Gesuche entgegengenommen. *cab*